VERORDNUNG (EWG) Nr. 2771/74 DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 1974

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt, der Tarifnummer 56.01, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3505/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3505/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Textil- und Schuhwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Art von Textilwaren innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafonds gewährt. Dieser entspricht gleich 150 v. H. der in Tonnen ausgedrückten Menge der Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten und in Anhang B dieser Verordnung erwähnten Ländern — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v. H. der Menge der betreffenden Einfuhren im Jahre 1970 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. Im Rahmen dieses Plafonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. des Plafonds liegen, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A der genannten Verordnung angegeben ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 30 v. H. herabgesetzt. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder und Gebiete jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 7 050 Tonnen festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 2 115 Tonnen. Am 28. Oktober 1974 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von sythetischen und künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt, mit Ursprung in Jugoslawien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 3505/73, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Jugoslawien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 4. November 1974 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3505/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien wiedereingeführt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 1974

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 358 vom 28. 12. 1973, S. 84.